

## PRESSEMITTEILUNG

Nr. 145 vom 20.06.2013

### Zwangsfusion der BTU-Cottbus und FH Senftenberg

#### **Michael Schierack: Keine Vorentscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Zwangsfusionsgesetzes**

Das Landesverfassungsgericht hat heute über die einstweilige Anordnung zur Verfassungsklage der BTU gegen das Fusionsgesetz der Lausitzer Hochschulen entschieden. Ziel der einstweiligen Anordnung war eine aufschiebende Wirkung des Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Juli. Der Anordnung wurde nicht statt gegeben.

Dazu sagt Prof. Dr. Michael Schierack, wissenschaftspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg:

„Die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes ist keine Vorentscheidung in der Hauptfrage, ob das Gesetz zur Zwangsfusion verfassungsgemäß ist. Diese Prüfung steht noch aus.

Wenn das Gesetz zur Zwangsfusion am 1. Juli in Kraft tritt, muss das selbstverständlich akzeptiert werden. Dennoch sollte allen Beteiligten gewahr sein, dass die Verfassungsklage der BTU sowie die Normenkontrollklage der CDU weiterhin laufen und eine Rückabwicklung der Zwangsfusion möglich sein muss. Dazu gehört auch, dass Besonnenheit vorherrscht und sich alle Beteiligten auch danach noch in die Augen sehen können.

Ich gehe weiterhin von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes aus.“

#### Hintergrund:

Zum 1. Juli plant die brandenburgische Landesregierung per Gesetz die Zwangsfusion der Lausitzer Hochschulen, BTU Cottbus und Fachhochschule Lausitz. Die CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg hat sich seit Bekanntwerden der kurzfristigen Pläne gegen die Fusion gestellt.

Die einstweilige Anordnung der BTU Cottbus hatte zum Ziel, das Inkrafttreten des Gesetzes aufzuschieben, solange nicht in der Hauptsache entschieden ist.

Die CDU-Fraktion hat zudem selbst Normenkontrollklage gegen das Gesetz eingelegt. Damit soll das eine objektive Überprüfung des von Rot-Rot ruckartig und über die Köpfe der Menschen hinweg beschlossenen Gesetzes, erreicht werden. Die Klage konzentriert sich auf die formelle Rechtmäßigkeit des Verfahrens, auf die Verhältnismäßigkeit des Gesetzes, die Vereinbarkeit des Gesetzes mit der verfassungsmäßig garantierten Wissenschaftsfreiheit und auf das Homogenitätsprinzip.

